

Auflagen und Bedingungen für Teilnehmer des Veldener Faschingsumzugs
Am Faschingssonntag – 02.03.2025

Allgemein:

Bei Zuwiderhandlung gegen einen oder mehrere im Folgenden genannte Punkte wird ein Ausschluss aus dem Umzug vor Ort erfolgen. Damit verfällt jeglicher Versicherungsschutz und eventuell übernommene Verantwortung seitens des veranstaltenden Vereins, der Faschingsgesellschaft Velden e.V. oder der Gemeinde.

1. Teilnehmende Fahrzeuge und Fußgruppe

a) Es sind nur Fahrzeuge in der Größe von Rasenmähertraktoren erlaubt, ansonsten nur Fußgruppen.

b) Es werden nur Wagen/Gruppen zugelassen, die ein Motto erkennen lassen und diesbezüglich kreativ gestaltet sind.

Die Mottos der Fahrzeuge und Fußgruppen werden von der Vorstandschaft der Faschingsgesellschaft Velden e.V. beurteilt und können gegebenenfalls zum Ausschluss führen. Wir distanzieren uns weiterhin deutlich von rollenden Bars, Werbe- und Discowägen, derartigen Wagen/Gruppen wird die Teilnahme am Umzug verweigert!

c) Der Fahrzeugführer ist mindestens **18 Jahre alt**, nüchtern und in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis.

d) Jeder Fahrzeughalter bzw. Fahrzeugführer eines motorisierten Rasenmähertraktors ist für die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung inkl. der entsprechenden Betriebserlaubnis verantwortlich. Pro Zugmaschine ist max. ein Anhänger gestattet, für den ebenfalls o.g. Vorschriften gelten.

e) Das Einschalten des Mähwerks des Rasenmähertraktors ist verboten!

f) Ein dem Sicherheitsabstand weit überschreitender Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug/Fußgruppe soll vermieden werden.

g) Die Reihenfolge im Umzug ergibt sich mit dem Eintreffen der Wagen. Überholen der Fahrzeuge/Fußgruppen ist verboten!

2. Wagenbestimmungen

a) Am Fahrzeug/Wagen angebrachte Aufbauten dürfen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer sowie die Lenkfähigkeit des Fahrzeugs/Wagens nicht beeinträchtigen.

b) Zusätzliche Aufbauten einschließlich Sitzflächen müssen rutschfest mit dem Fahrzeug/Wagen verbunden sein. Besonders im Personenbereich muss eine ausreichende Trittfestigkeit gewährleistet sein.

c) Vorgeschrieben ist ein Geländer mit einer Brüstungshöhe von min. 1m Höhe. Die Dimensionierung des Geländers muss so ausgelegt sein, dass es den auftretenden Belastungen (Festhalten beispielsweise bei Kurvenfahrt) standhält und die zu befördernden Personen vor Herabstürzen sichert.

d) Eine Höchstzahl der sich auf dem Fahrzeug/Wagen befindlichen Personen ist festzulegen (zulässiges Gesamtgewicht)

e) Beim Mitführen von Kindern auf Fahrzeug/Wagen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

f) Die vergebenen Nummern für den Umzug sind nicht die Startnummern. Sie dienen zur Koordination der Moderation.

g) Ein „Aufschaukeln“ von Fahrzeug/Wagen ist aus Sicherheitsgründen strengstens verboten und wird mit dem Ausschluss von künftigen Faschingssonntagsumzügen geahndet.

3. Wagenbegleitung

a) Für jedes Fahrzeug / jeden Wagen sind aus Sicherheitsgründen zwei Begleitpersonen (eine pro Fahrzeugseite) abzustellen, die während des Umzugs seitlich neben dem Gefährt gehend dafür Sorge zu tragen haben, dass keine Zuschauer (z.B. kleine Kinder) in den Gefahrenbereich des Fahrzeuges oder Wagens gelangen.

- b) Die Begleitpersonen haben Warnwesten zu tragen.
- c) Die Begleitpersonen müssen NÜCHTERN sein, bei Auffälligkeiten folgen Sanktionen seitens der Faschingsgesellschaft Velden e.V.
- d) Für die Umsetzung zuständig ist der Verantwortliche der jeweiligen teilnehmenden Gruppe.

4. Süßigkeit und Zuschauer

- a) Außer Bonbons darf von den teilnehmenden Fahrzeugen/Wägen/Gruppen nichts geworfen werden, auch kein Konfetti, Stroh, etc.!

5. Glas und Abfall

- a) Wie mit der Marktgemeinde Velden abgestimmt, soll der Müll stark vermindert und evtl. Gefahrenpotenzial minimiert werden. Es ist deshalb untersagt, mitgebrachte Getränke in Behältnissen aus Glas (Flaschen, Gläser, etc.) **in der Umzugskolonne** mitzuführen. Ein Verstoß wird mit Ausschluss geahndet. Beim Markttreiben am Marktplatz sind Behältnisse aus Glas erlaubt.
- b) Abfall ist in den entsprechend aufgestellten Behälter (Tonnen) zu entsorgen.
- c) Es dürfen sich keine Glasflaschen auf dem Wagen befinden. Aus Glasflaschen darf in der **Umzugskolonne** nicht in Plastikbecher ausgedient werden.

6. Musik auf dem Fahrzeug/Wagen bei den Fußgruppen

- a) Die Faschingsgesellschaft Velden e.V. weist ausdrücklich darauf hin, dass bei der Wiedergabe von Musik auf dem Fahrzeug/Wagen in den Fußgruppen alleinig der Anmelder für die ordnungsgemäße Abführung der GEMA-Gebühren verantwortlich ist (www.gema.de)
- b) Da die Zugaufstellung zum Teil im Wohngebiet stattfindet, darf hier die Lautstärke ein „verträgliches Maß“ nicht überschreiten. Im Bereich des Marktplatzes ist die Musik auszuschalten (ausgenommen Livemusik). Den Aufforderungen der Verantwortlichen ist Folge zu leisten.
- c) Livemusik (unverstärkt) ist auf dem Fahrzeug/Wagen in den Fußgruppen erlaubt und erwünscht. In der Anmeldung muss dies jedoch vermerkt werden, damit die Aufteilung der Musikkapellen besser zu koordinieren ist.
- d) Teilnehmer, die sich nicht an diese Anweisung halten, werden bei zukünftigen Anmeldungen nicht mehr berücksichtigt.

7. Alkoholkonsum

- a) Der Alkoholkonsum ist so zu kontrollieren, dass Unfälle vermieden werden.
- b) Kein Ausschank von Spirituosen und spirituosenhaltige Mischgetränke an Jugendliche unter 18 Jahren.
- c) Der Verkauf, die Abgabe von Getränken vom Fahrzeug/Wagen aus Fußgruppen heraus an Zuschauer oder anderen Gruppen ist untersagt.
- d) Das Mitführen von brandweinhaltigen Getränken ist polizeilich verboten. Alkoholische Getränke (z.B. Sekt und Bier) sind nur in geringen Mengen erlaubt.

Getränke	Abgabe/Verzehr unter 16 Jahre	Abgabe/Verzehr ab 16 Jahre	Abgabe/Verzehr ab 18 Jahre
Bier und Biermischgetränke	Verboten	Erlaubt	Erlaubt
Wein und Sekt	Verboten	Erlaubt	Erlaubt
Weinhaltige Mischgetränke	Verboten	Erlaubt	Erlaubt
Spirituosen (Schnaps, Korn, Wodka, Tequilla, Liköre, Gin, Whiskey etc.)	Verboten	Verboten	Erlaubt
Spirituosenhaltige Mischgetränke	Verboten	Verboten	Erlaubt

8. Verantwortlichkeit

- a) für jedes Fahrzeug/ jeden Wagen sowie Gruppe ist eine Person verantwortlich. Diese Person wurde bereits in der Anmeldung festgelegt und ist somit der Faschingsgesellschaft Velden e.V. bekannt.
- b) Der Verantwortliche trägt die komplette Verantwortung des jeweiligen Fahrzeugs/Wagens, der Gruppe und ist für die Einhaltung aller Sicherheitsbestimmungen sowie die reibungslose Abwicklung während des Umzugs verantwortlich.
- c) Den Anweisungen des Sicherheitspersonals und der Zugleitung ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- d) Bei Verletzung von Passanten und/oder Sachbeschädigung durch von Teilnehmern heruntergeworfene Gegenstände ist der jeweilige Wagen-/Gruppenverantwortliche haftbar, sofern der tatsächliche Verursacher nicht ausfindig gemacht werden kann.

9. Nach dem Umzug

- a) nach dem Umzug ist die Auflösung der Kolonne zu beachten
- b) es werden keine Wägen am Marktplatz sowie im angrenzenden Bereich innerhalb der Verkehrsabspernung gestattet.
- c) die Umzugauflösung erfolgt über den Volksfestplatz bzw. über die Buchbacherstraße.
- d) Anweisungen der Polizei und Einsatzkräfte sind Folge zu leisten.

10. Anmeldung

- a) ohne rechtzeitig eingegangene Anmeldeunterlagen müssen wir aus versicherungstechnischen Gründen die Teilnahme am Umzug verwehren.
- b) Anmeldeschluss ist Montag, 24.02.2024, 20:00Uhr

11. Pyrotechnik/Schallkanonen

- a) Das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen (z. B. Knallkörper und Raketen) sowie die Verwendung von Schallkanonen und Pressluftpfeifen ist aus Sicherheitsgründen strengstens untersagt.

12. Umzugaufstellung

- a) Die Umzugaufstellung beginnt ab 12 Uhr.
- b) Beginn der Aufstellung ist das BayWa Lagerhaus in der Kornstraße
- c) Die Fußgruppen und Wägen reihen sich gemäß den Anweisungen der Zugführer ein. Ein Überholen von anderen Umzugsteilnehmern ist nicht erlaubt.

